



regservices.ch

by BX Swiss AG

Reglement der Registrierungsstelle der BX Swiss AG

Reglement der **Registrierungsstelle** der BX Swiss AG vom 20. Juli 2020

Datum des Inkrafttretens 20. Juli 2020





Inhalt

| | | |
|------|---|---|
| I. | Allgemeine Bestimmungen | 3 |
| 1. | Zweck und Anwendungsbereich | 3 |
| 2. | Aufgaben und Kompetenzen der Registrierungsstelle | 3 |
| 3. | Verfahren | 3 |
| 4. | Fristen | 4 |
| 5. | Datenschutz | 4 |
| II. | Eintragung ins Beraterregister | 4 |
| 6. | Voraussetzungen | 4 |
| 7. | Anerkannte Aus- und Weiterbildungen | 5 |
| 8. | Einzureichende Dokumente und Informationen | 5 |
| III. | Meldepflichten | 6 |
| IV. | Gebühren | 7 |
| V. | Rechtsmittel | 7 |
| VI. | Übergangsbestimmungen gemäss Art. 104 FIDLEV | 7 |
| VII. | Schlussbestimmungen | 7 |



I. Allgemeine Bestimmungen

1. Zweck und Anwendungsbereich

- 1.1. Das Reglement der Registrierungsstelle der BX Swiss AG («Registrierungsstelle») legt im Rahmen des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen (Finanzdienstleistungsgesetz, FIDLEG), die Anforderungen an und das Verfahren für die Eintragung von Kundenberaterinnen und -beratern in das Beraterregister fest.
- 1.2. In ein Beraterregister eintragen müssen sich gemäss Art. 28 ff. FIDLEG Kundenberaterinnen und -berater von inländischen Finanzdienstleistern, die nicht nach Art. 3 des Bundesgesetzes über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz, FINMAG) beaufsichtigt werden und Kundenberaterinnen und -berater von ausländischen Finanzdienstleistern, die Ihre Tätigkeiten in der Schweiz ausüben und unter keine gesetzliche Ausnahme fallen.
- 1.3. Eine freiwillige Eintragung in das Beraterregister ist nach Massgabe dieses Reglements ebenfalls möglich.

2. Aufgaben und Kompetenzen der Registrierungsstelle

- 2.1. Die Registrierungsstelle entscheidet über die Eintragung und Löschung von Kundenberaterinnen und Kundenberatern im Beraterregister.
- 2.2. Sie kann Unterlagen, Informationen und Nachweise verlangen anhand derer hinreichende Kenntnisse über die Verhaltensregeln gemäss FIDLEG sowie das für die Ausübung der Funktion einer Kundenberaterin oder eines Kundenberaters notwendige Fachwissen überprüft werden können.
- 2.3. Wenn die Registrierungsstelle davon Kenntnis erhält, dass eine Kundenberaterin oder ein Kundenberater die Registrierungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, so löscht es diese oder diesen aus dem Register.
- 2.4. Die Registrierungsstelle stellt eine Online-Plattform (www.regservices.ch) zur Verfügung, über die neue Anträge zur Aufnahme ins Beraterregister eingereicht und meldepflichtige Tatbestände gemäss Abschnitt III gemeldet werden können.
- 2.5. Das Beraterregister wird öffentlich geführt und ist jederzeit online unter www.regservices.ch einsehbar.
- 2.6. Die Registrierungsstelle erhebt Gebühren für ihre Verfügungen und Dienstleistungen gemäss Gebührenordnung.
- 2.7. Die Registrierungsstelle der BX Swiss AG koordiniert sich gemäss Art. 35 Abs. 4 der Verordnung über die Finanzdienstleistungen (Finanzdienstleistungsverordnung, FIDLEV) wo notwendig mit anderen von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA zugelassenen Registrierungsstellen.

3. Verfahren

- 3.1. Das Verfahren der Registrierungsstelle richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG).
- 3.2. Das Gesuch um Eintragung in das Beraterregister ist grundsätzlich elektronisch über die dafür vorgesehene Plattform einzureichen. Die Kommunikation während des Registrierungsverfahrens erfolgt ebenfalls über die elektronische Plattform der Registrierungsstelle.



- 3.3. Alternativ können Gesuche um Eintragung physisch eingereicht werden, die Kommunikation während des Gesuchsprüfungsverfahrens erfolgt in diesem Fall per E-Mail.
- 3.4. Gesuche um Löschung einer Eintragung sind der Registrierungsstelle rechtsgültig unterzeichnet entweder schriftlich einzureichen oder mit qualifizierter elektronischer Signatur im Sinne von Art. 14 Abs. 2bis OR elektronisch an office@regservices.ch zu übermitteln.
- 3.5. Anfragen, die nicht in direktem Zusammenhang mit einem Gesuch um Eintragung im Beraterregister stehen, können nur per E-Mail gestellt werden.
- 3.6. Nach Abschluss des Registrierungsverfahrens werden elektronische Verfügungen der Registrierungsstelle über die Zustellplattform IncaMail eröffnet.
- 3.7. Stimmt der Gesuchsteller der elektronischen Zustellung der Verfügung via IncaMail nicht zu, erfolgt die Zustellung wie folgt:
 - a) Zustellung per Post (wenn der Gesuchsteller im Ausland wohnt, wird eine Zustelladresse gemäss Art. 11 b VwVG verlangt);
oder
 - b) Hinterlegung bei der Registrierungsstelle: Der Entscheid oder die Verfügung kann nach vorheriger Ankündigung bei der Registrierungsstelle physisch abgeholt werden.
- 3.8. Jede Person, die ein schutzwürdiges Interesse hat, kann gemäss Art. 25a VwVG eine Verfügung von der Registrierungsstelle verlangen, gegen welche Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben werden kann.

4. Fristen

- 4.1. Die Registrierungsstelle entscheidet grundsätzlich innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang des Gesuchs um Eintragung in das Beraterregister.

5. Datenschutz

- 5.1. Gesuchsteller und Finanzdienstleister, die Personendaten oder andere Daten von Mitarbeitenden oder beauftragten natürlichen Personen (Betroffene) an die Registrierungsstelle weitergeben, sind für die Einhaltung der für die Weitergabe von Daten anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

II. Eintragung ins Beraterregister

6. Voraussetzungen

- 6.1. In das Beraterregister eingetragen werden natürliche Personen, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Kundenberaterinnen und Kundenberater, die über hinreichende Kenntnisse über die Verhaltensregeln gemäss FIDLEG sowie über das für ihre Tätigkeit notwendige Fachwissen («Fachwissen») verfügen; unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen von Art. 104 FIDLEV;
 - b) Kundenberaterinnen und Kundenberater, die den Nachweis erbringen, dass sie oder der Finanzdienstleister, für den sie tätig sind, eine Berufshaftpflichtversicherung gemäss Art. 32 FIDLEV abgeschlossen haben oder dass gleichwertige finanzielle Sicherheiten gemäss Art. 33 FIDLEV bestehen;



- c) Kundenberaterinnen und Kundenberater, die mittels Arbeitgeberbestätigung ihr Arbeitsverhältnis mit im Gesuch aufgeführten Finanzdienstleistern nachweisen;
 - d) Kundenberaterinnen und Kundenberater, die selbst oder über den Finanzdienstleister, für den sie tätig sind, einer Ombudsstelle gemäss Art. 74 FIDLEG angeschlossen sind;
 - e) Kundenberaterinnen und Kundenberater, bei denen keine anderweitigen Umstände im Sinne von Art. 41 lit. i – k FIDLEG vorliegen, welche einer Eintragung in das Beraterregister entgegenstehen.
- 6.2. Der Nachweis des Fachwissens richtet sich nach den Kategorien von Finanzdienstleistungen gemäss Art. 3 lit. c FIDLEG, welche im öffentlichen Register als Tätigkeitsfelder im Sinne von Art. 30 lit. d FIDLEG ausgewiesen werden.
- 6.3. Kundenberaterinnen und Kundenberater, die bereits ein Gesuch um Eintragung in ein Beraterregister einer anderen Registrierungsstelle gemäss Art. 31 FIDLEG gestellt haben, oder bereits bei einer anderen Registrierungsstelle ins Beraterregister eingetragen sind, dürfen keinen Antrag um Eintragung in das Beraterregister bei der Registrierungsstelle der BX Swiss AG einreichen. Wenn Sie sich dennoch in das Beraterregister der Registrierungsstelle der BX Swiss AG eintragen lassen wollen, müssen Sie sich vorgängig aus dem anderen Beraterregister löschen lassen und diesen Umstand bei der Gesuchstellung zwingend angeben.

7. Anerkannte Aus- und Weiterbildungen

Die Registrierungsstelle publiziert in einem Merkblatt die erforderlichen Voraussetzungen für die Anerkennung von Aus- und Weiterbildungen zwecks Nachweises der erforderlichen Kenntnisse nach Art. 6 FIDLEG.

8. Einzureichende Dokumente und Informationen

- 8.1. Folgende Dokumente und Informationen sind zusammen mit dem Antrag um Eintragung in das Beraterregister einzureichen:
- a) Personalien sowie Kontaktmöglichkeiten per E-Mail und per Telefon
 - b) Kopie des gültigen Reisepasses oder der Identitätskarte;
 - c) Aktueller Strafregisterauszug des Wohnsitzstaates (nicht älter als 90 Tage);
 - d) Aktueller Lebenslauf (datiert und unterzeichnet);
 - e) Bescheinigung der Berufshaftpflichtversicherung (Kopie der Police und der allgemeinen Versicherungsbedingungen) oder einer gleichwertigen Sicherheit gemäss Abschnitt II Ziff. 6.1. lit. b;
 - f) Relevante Ausbildungsabschlüsse und Diplome (Kopien) und/oder eine Arbeitgeberbestätigung zum Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse;
 - g) Nachweis der Weiterbildung(en) betreffend die Verhaltensregeln;
 - h) Sofern ein Arbeitsverhältnis mit einem Finanzdienstleister im Sinne von Art. 28 FIDLEG besteht: Bestätigung des Arbeitsverhältnisses, der Funktion und der Position des Arbeitnehmers sowie der Tätigkeitsfelder des Kundenberaters;
 - i) Angabe der Ombudsstelle, welcher der Kundenberater oder der Finanzdienstleister, für den der Kundenberater tätig ist, angeschlossen ist. Ist der Kundenberater für mehrere Finanzdienstleister tätig, so sind sämtliche Verhältnisse offen zu legen;
 - j) Bestätigung, dass



- die gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen;
 - keine Vorstrafen für Vermögensdelikte gemäss Art. 137 – 172 schweizerisches Strafgesetzbuch und kein Berufsausschluss durch die FINMA gemäss Art. 33 oder 33 a FINMAG bestehen;
 - keine strafrechtliche Verurteilung gemäss Art. 89 – 92 FIDLEG oder gemäss Art. 86 des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG) (oder eine entsprechende Verurteilung in einem anderen Land) besteht;
 - bei Gesuchen über die online Plattform: Kenntnis über die elektronische Eröffnung der Entscheide und Verfügungen der Registrierungsstelle genommen wurde;
 - keine Eintragung in das Beraterregister einer anderen Registrierungsstelle gemäss Art. 31 FIDLEG erfolgt ist, beantragt oder abgelehnt wurde; und
 - Änderungen von im Beraterregister eingetragenen Tatsachen sowie von anderen in der Anmeldung gemachten Angaben innerhalb von 14 Tagen gemeldet werden (Art 32 Abs. 2 FIDLEG und Art. 41 FIDLEV).
- 8.2. Die Registrierungsstelle behält sich bei unstimmigen oder widersprüchlichen Eintragungsgesuchen vor, weitergehende Angaben zu verlangen.
- 8.3. Die Voraussetzungen für eine Eintragung müssen kumulativ erfüllt sein und dauernd eingehalten werden. Ist eine der Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, so setzt die Registrierungsstelle eine Nachfrist zur Einreichung der notwendigen Informationen oder der notwendigen Dokumente (siehe auch Abschnitt III).
- 8.4. Dokumente gemäss Ziff. 8.1 sind grundsätzlich in einer Schweizer Amtssprache oder in Englisch einzureichen. Wenn Dokumente in einer anderen als der vorgenannten Sprachen eingereicht werden, behält sich die Registrierungsstelle vor, eine geeignete Übersetzung zu verlangen.

III. Meldepflichten

- 9.1. Kundenberaterinnen und Kundenberater haben der Registrierungsstelle innert 14 Tagen die folgenden Sachverhalte zu melden:
- a) Änderung des Namens oder der Adresse, der Kundenberaterin oder des Kundenberaters;
 - b) Änderung der Kontaktangaben (E-Mail-Adresse und / oder Telefonnummer);
 - c) Änderung des Namens oder der Adresse des Finanzdienstleisters, für den sie tätig sind mittels der Kopie einer schriftlichen Bestätigung durch den betroffenen Finanzdienstleister, bei natürlichen Personen genügt die Selbstangabe;
 - d) den Wechsel ihrer Funktion oder Position in der Organisation mittels Kopie einer schriftlichen Bestätigung des betroffenen Finanzdienstleisters, bei natürlichen Personen genügt die Selbstangabe;
 - e) den Wechsel ihrer Tätigkeitsfelder mittels einer Bestätigung des betroffenen Finanzdienstleisters, bei selbständig erwerbstätigen Personen genügt die Selbstangabe;
 - f) absolvierte Aus- und Weiterbildungen - sofern diese im Zusammenhang mit der Ausübung der im Register geführten Tätigkeitsfelder stehen - mittels einer Kopie des Ausbildungsnachweises;



- g) den Wechsel der Ombudsstelle für Finanzdienstleister;
- h) den ganzen oder teilweisen Wegfall der Berufshaftpflichtversicherung oder den Wechsel der Versicherungsgesellschaft mittels einer Kopie der Bestätigung der Versicherungsgesellschaft;
- i) die Beendigung der Tätigkeit als Kundenberaterin oder als Kundenberater mittels einer Kopie der Bestätigung des Kündigungsschreibens durch den Finanzdienstleister oder einer Bestätigung der Geschäftsaufgabe;
- j) eine Verurteilung wegen strafbarer Handlungen nach den Finanzmarktgesetzen oder wegen strafbarer Handlungen gegen das Vermögen mittels einer Kopie des entsprechenden amtlichen Dokuments;
- k) ein gegen sie angeordnetes Tätigkeitsverbot oder Berufsverbot mittels einer Kopie des entsprechenden amtlichen Dokuments;
- l) mit lit. j) und k) vergleichbare Verurteilungen oder Entscheide ausländischer Behörden.

9.2. Die Registrierungsstelle kann Kundenberaterinnen und Kundenberater aus dem Beraterregister ausschliessen (vorübergehend oder permanent), wenn sie Kenntnis davon erhält, dass die Registrierungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden. Sie teilt der Kundenberaterin oder dem Kundenberater diesen Umstand umgehend mittels Verfügung mit.

IV. Gebühren

10.1. Die Registrierungsstelle erhebt für ihre Verfügungen und Dienstleistungen Gebühren gemäss Gebührenordnung der Registrierungsstelle der BX Swiss AG.

V. Rechtsmittel

11.1. Gegen Verfügungen der Registrierungsstelle im Sinne von Art. 5 VwVG kann Beschwerde gemäss Art. 44 VwVG beim Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.

VI. Übergangsbestimmungen gemäss Art. 104 FIDLEV

12.1. Die erforderlichen Kenntnisse gemäss Art. 6 FIDLEG sind gemäss Art. 104 FIDLEV bis spätestens am 31. Dezember 2021 nachzuweisen.

12.2. Kundenberaterinnen und Kundenberater, die den Nachweis im initialen Gesuch um Eintragung in das Beraterregister während dieser Übergangsfrist noch nicht oder nicht vollständig erbringen können, werden mit einem Vermerk eingetragen, dass sie von der Übergangsfrist nach Art. 104 FIDLEV Gebrauch machen.

12.3. Die betroffenen Kundenberaterin oder der Kundenberater haben den Nachweis innerhalb der gesetzlichen Übergangsfrist unaufgefordert nachzureichen. Andernfalls werden sie aus dem Beraterregister gelöscht.

VII. Schlussbestimmungen

13.1. Dieses Reglement wurde vom Verwaltungsrat der BX Swiss AG genehmigt und tritt am 20. Juli 2020 in Kraft.